

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juni 1934	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 34	Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses	475
30. 5. 34	Verordnung über Ausfuhrscheine	476
31. 5. 34	Zweite Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses	476
5. 6. 34	Vierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	477
7. 6. 34	Zweite Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche	477
4. 6. 34	Berichtigung	478

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 8. Juni 1934, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt des Iraq zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollformlichkeiten. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-chilenischen Vorläufigen Abkommens über den Handels- und Zahlungsverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation einer Vereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen.

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 29. Mai 1934.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

(zu §§ 3 bis 7 des Gesetzes)

(1) Der im Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) für das ärztliche Gutachten vorgeschriebene Vordruck 5 ist auch von Anstaltsleitern und Anstaltsärzten zu verwenden.

(2) Für die Inassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt sind auch das Erbgesundheitsgericht und der Amtsarzt zuständig, in deren Bezirk die Anstalt liegt.

(3) Zur Vorbereitung des Antrags auf Unfruchtbarmachung kann der Amtsarzt den Unfruchtbar-

zumachenden zur ärztlichen Untersuchung vorladen und nötigenfalls polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie die nach Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 anzeigepflichtigen Personen haben dem Amtsarzt auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(4) Ordnet der Amtsarzt oder das Gericht das persönliche Erscheinen des Unfruchtbarzumachenden an, so werden diesem, wenn er zur Bestreitung der Kosten der Terminswahrnehmung nachweislich nicht in der Lage ist, die notwendigen Reisekosten aus der Staatskasse gezahlt. Diese bemessen sich nach den für Zeugen geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 471).

Artikel 2

(zu §§ 6, 10 des Gesetzes)

(1) Auf die Beeidigung der nichtbeamteten Beiführer der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheits-

obergerichte findet § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Beeidigung für die Dauer der Amtszeit gilt.

(2) Die Beisitzer der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte erhalten eine Reisekostenvergütung nach den für die Reichsbeamten der Besoldungsgruppe A 2 geltenden Bestimmungen. Soweit die Beisitzer nicht beim Reich, bei den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts in einem festen Besoldungsverhältnis stehen, erhalten sie außerdem für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramtes erwachsenden Verdienstausfall eine Entschädigung in Höhe von drei Reichsmark für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer.

Artikel 3

(zu § 9 des Gesetzes)

Auf die Beschwerde kann verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder zur Niederschrift des Gerichts oder der Geschäftsstelle zu erklären.

Artikel 4

(zu Artikel 1, 6 der Ersten Ausführungsverordnung)

(1) Die Vorschriften im Artikel 1 Abs. 2 und im Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 gelten auch für die an schwerem Alkoholismus leidenden Personen (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes).

(2) Ein Erbkranker oder Alkoholiker, der in einer geschlossenen Anstalt verwahrt wird, kann, auch wenn seine Unfruchtbarmachung noch nicht beantragt oder angeordnet ist, aus besonderen Gründen mit Zustimmung des für die Anstalt örtlich zuständigen Amtsarztes ausnahmsweise aus der Anstalt entlassen werden.

Berlin, den 29. Mai 1934.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über Ausfuhrscheine.

Vom 30. Mai 1934.

Auf Grund der Vorschriften im § 11 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom ^{25. Dezember 1902} 19. März 1932

(Reichsgesetzbl. S. 303) des Gesetzes über Ausfuhrscheine vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 519) und des Gesetzes über Ausfuhrscheine vom 26. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 125) wird verordnet:

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 2 (Weizen) ist in den Anmerkungen 2, 3 und 4 jeweils an Stelle von „31. Juli 1934“ zu setzen „31. Juli 1935“.
2. In der Tarifnr. 3 (Gerste) ist in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 jeweils an Stelle von „31. Juli 1934“ zu setzen „31. Juli 1935“.
3. In der Tarifnr. 7 (Mais und Darr) ist in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 jeweils an Stelle von „31. Juli 1934“ zu setzen „31. Juli 1935“.
4. In der Tarifnr. 11 (Speiseerbsen, Futtererbsen) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. Juli 1934“ zu setzen „31. Juli 1935“.
5. In der Tarifnr. 12 (Futterbohnen, Lupinen, Wicken) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. Juli 1934“ zu setzen „31. Juli 1935“.

Berlin, 30. Mai 1934.

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Roehler

Zweite Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebse. Vom 31. Mai 1934.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird verordnet:

§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebse vom 7. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 34) erhält unter Ziffer 2 folgenden 2. Absatz:

„die von den Sachverständigen des niederländischen amtlichen Pflanzenschutzdienstes ausgestellten Zeugnisse werden an den zur Einfuhr